

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

10 (7.5.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Mai

1917.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Reise- und Schlußprüfungen an den Höheren Schulen für das laufende Schuljahr betreffend. — Die Abhaltung der fürsorglichen Reiseprüfung betreffend. — Die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler Höherer Lehranstalten betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Reise- und Schlußprüfungen an den Höheren Schulen für das laufende Schuljahr betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Schulen.

Die bevorstehende Einberufung des bereits ausgemusterten Jahrgangs 1899 und der voraussichtlich wachsende Bedarf an jugendlichen Hilfskräften für die Landwirtschaft veranlassen uns, die diesjährigen Reise- und Schlußprüfungen auf einen möglichst frühen Zeitpunkt anzuberaumen. Demgemäß bestimmen wir für die Abnahme der schriftlichen Prüfung die Tage vom 4. bis 6. Juni d. J.

Wir sehen daher der in §§ 3 und 6 der Verordnung vom 21. April 1913 „die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend“, vorgeschriebenen Vorlage der Schülerverzeichnisse und der Vorschläge für die Aufgaben der schriftlichen Prüfung spätestens auf 16. Mai d. J. entgegen. Dabei ist der Umfang der Arbeiten so zu bemessen, daß sie in dem abgekürzten Zeitraum von 3 Tagen gefertigt werden können.

Die Durchsicht der in der schriftlichen Prüfung gefertigten Arbeiten hat so zeitig zu erfolgen, daß die mündlichen Prüfungen an sämtlichen Anstalten spätestens bis zum 16. Juni d. J. abgeschlossen sein können.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Abhaltung der fürsorglichen Reifeprüfung betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der neunklassigen Höheren Schulen für die männliche Jugend.

Denjenigen Schülern der Unterprima, welchen auf Schluß des laufenden Schuljahres nach Beschluß der Lehrerversammlung das Zeugnis der Reife für Oberprima zuerkannt wird, ist, wenn sie vor dem 12. September d. J. infolge Aufrufs ihrer Altersklasse die Einstellung ins Heer zu gewärtigen haben, in den letzten Tagen des Monats Juli eine fürsorgliche Reifeprüfung nach Maßgabe unseres Erlasses vom 30. September 1915 Nr. B 12 101 abzunehmen. Wer von diesen Schülern bis zu Beginn des neuen Schuljahres 1917/18 nicht einberufen ist, hat zur Erlangung des Reifezeugnisses die Anstalt weiter zu besuchen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler Höherer Lehranstalten betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Schulen für die männliche Jugend.

Diejenigen Schüler Höherer Lehranstalten, welche gemäß unserem Erlass vom 8. März 1917 Nr. B 3170 durch unsere Vermittlung in den vaterländischen Hilfsdienst eintreten, werden zunächst ohne Zeugnis beurlaubt. Sie erhalten die Versetzung in die nächst-höhere Klasse auf den Schluß des Schuljahres, wenn zur Zeit ihres Eintritts in den Hilfsdienst mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, daß sie bei weiterem Verbleiben in der Klasse die Versetzung erreicht hätten, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nachweislich bis Schuljahres-schluß im vaterländischen Hilfsdienst verblieben sind. Scheiden sie vorher aus dem vaterländischen Hilfsdienst aus, so haben sie in ihre Klasse zurückzukehren. Dabei ist bei ihrer Versetzung auf die besonderen Umstände gebührend Rücksicht zu nehmen.

Denjenigen dieser Schüler, welche als Angehörige eine neun- oder siebenklassigen Anstalt nach Obersekunda versetzt werden, ist das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig freiwilligen Dienst zugleich mit dem Versetzungszeugnis auszustellen, auch wenn sie der Untersekunda weniger als ein Jahr angehört haben.

Schüler, welche die regelrechte Versetzung nach Oberprima erreicht haben, sind vor Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst zu einer fürsorglichen Reifeprüfung nach Maßgabe unseres Erlasses vom 30. September 1915 Nr. B 12 101 zuzulassen.

Schüler der Untersekunda oder Oberprima, welche die regelrechte Schluß- oder Reifeprüfung abgelegt haben, können sofort zum Eintritt in einen Hilfsdienst beurlaubt werden. Sie erhalten jedoch ihr Zeugnis erst auf den Schluß des Schuljahres ausgestellt.

Als vaterländischer Hilfsdienst ist auch die Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten anzusehen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.